



Kosten einer Beistandschaft

(Private Beistandspersonen und allfällige Vorsorgebeauftragte)

1. Allgemeines

Die Kosten für die Führung einer Beistandschaft gehen grundsätzlich zu Lasten der betreuten Person (Art. 404 ZGB). Liegt das Vermögen der betreuten Person unter CHF 7'000, werden diese durch das Staatswesen übernommen.

Die jährlichen Prüfungsgebühren und die Kosten für die Mandatsführung werden mittels jährlicher Pauschale in Rechnung gestellt.

2. Gebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Folgende Gebühren kommen zur Anwendung:

| | | | |
|--|-----|-----|-----------|
| - Errichtungsgebühr | bis | CHF | 500 |
| - Mobiliarverzeichnis | | CHF | 250 - 350 |
| - Vermögensinventar | | CHF | 200 - 750 |
| - jährliche Prüfungsgebühr (exkl. CHF 10 Kopien) | | CHF | 750 |

Weitere Gebühren können für höhere Aufwendungen und die Erledigung von Rechtsgeschäften (z.B. Erbteilung, Verkauf Liegenschaft, Safeinventuren, usw.) entstehen. Die Höhe ist abhängig von der Komplexität des Umfangs der Abklärungen.

3. Entschädigung der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Die ordentliche Pauschale beinhaltet den ordentlichen Aufwand für die persönliche Mandatsführung der privaten Beistandsperson sowie die Aufwendungen für die administrative Mandatsführung.

- Die Entschädigung für die Mandatsführung beträgt pro Jahr CHF 1'700

Wird die Entschädigung vollumfänglich zu Lasten des Kantons ausgerichtet, ist die Entschädigung auf einen Betrag von CHF 1'300 pro Jahr beschränkt (Vgl. § 29 Abs. 2 VoKESG).

Ist die Beistandsperson Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner, Elternteil oder Nachkomme der betroffenen Person, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung zu Lasten Kanton (Vgl. § 29 Abs. 3 VoKESG).

Werden mehrere Beistandspersonen eingesetzt, wird grundsätzlich die ordentliche Pauschale zwischen diesen aufgeteilt. Bei guten finanziellen Verhältnissen der betreuten Person kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Ausserordentliche Mehraufwendungen, welche die ordentliche Mandatsführung übersteigen, werden durch die Beistandsperson mit dem Prüfungsbericht der KESB ausgewiesen und beantragt. Die Rechnungsstellung erfolgt gestützt auf den Entscheid der KESB.

4. Spesen

Im ersten Mandatsjahr wird eine Spesenpauschale von CHF 150 gewährt. In den Folgejahren beträgt die jährliche Pauschale CHF 30. Die Spesenpauschale deckt die Auslagen für die Führung des Mandates wie z.B. Porto, Telefonate, Reisespesen, Kopien sowie Büromaterial wie Papier, Druckerpatronen, Ordner.

5. Vorsorgebeauftragte

Dieses Merkblatt gilt analog für Vorsorgebeauftragte, wenn die Entschädigungsrichtlinien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Anwendung gelangen oder im Vorsorgeauftrag auf diese verwiesen wird.